

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der team energieService GmbH

## 1. Allgemeines

- 1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von uns erfolgen aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“ oder „Käufer“ genannt) über von uns angebotene Lieferungen und Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
  - 2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung. Auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweisen, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- ## 2. Angebot und Vertragsabschluss
- 1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
  - 2) Mündliche Zusagen von uns vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Absenden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich Fortgelten. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Geschäftsbedingung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax oder per E-Mail.

## 3. Lieferungen

- 1) Die von uns gelieferten Waren entsprechen der handelsüblichen Qualität. Die Feststellung der für die Berechnung maßgebenden Mengen erfolgt für sämtliche Waren am Auslieferungslager. Bei Anlieferung in Kessel- und Tankwagen, Güter- und Lastwagen, Tank- und Frachtschiffen, Leihgebinden u. a. (im folgenden Transportmittel) mit Messvorrichtung kann sie nach unserer Wahl mittels dieser erfolgen. Die von uns vorgenommene Rechnung ist dann für beide Vertragsparteien bindend.
- 2) Für unsere Lieferung ist die Verladestelle Erfüllungsort. Sofern ein Anliefern vereinbart wurde, trägt der Kunde nach der Übergabe der Ware an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt während der Versendung die Gefahr des zufälligen Untergangs sowie der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache.
- 3) Ist eine Lieferung vereinbart, so erfolgt sie an die vereinbarte Stelle. Bei geänderter Anweisung trägt der Kunde hierfür die Kosten. Teillieferungen sind zulässig. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gehen sämtliche Frachtkosten für den Transport zum Kunden zu dessen Lasten. Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Eine Transportversicherung existiert nicht. Verluste oder Beschädigungen auf dem Transport sind vom Kunden beim Transporteur zu reklamieren und vor Übernahme der Ware bescheinigen zu lassen.
- 4) Gegenüber Unternehmern gilt, dass Erfüllungsort das jeweilige Versorgungslager des Verkäufers ist, soweit keine abweichende Regelung getroffen wird. Versendet der Verkäufer die Ware auf Verlangen des Käufers an dessen Wohnsitz/Sitz oder an einen anderen von ihm genannten Bestimmungsort, geht die Transportgefahr, auch bei Lieferung „Frachtfrei“, in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem Verkäufer die Ware dem Frachtführer oder dem Spediteur übergibt.
- 5) Der Käufer hat für eine sofortige Abnahmebereitschaft zu sorgen. Er haftet dem Verkäufer für alle aus einer verzögerten Abnahme entstehenden Kosten und Schäden, insbesondere bei einer verzögerten Entleerung des Tankwagens, sofern der Käufer dies zu verschulden hat.
- 6) Für die Lieferung frei Haus oder frei Lager ist Voraussetzung, dass die Abladestelle auf einem mit einem 40-t-LKW gut befahrbaren Weg zu erreichen ist. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Kunden die befahrbare Anfahrstraße, so haftet dieser für auftretenden Schaden. Mehrkosten aus Fehlern der Abnahmebereitschaft an der Lieferstelle und Wartezeiten gehen zu Lasten des Kunden.

## 4. Preise und Zahlung

- 1) Sämtliche Preise gelten zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 2) Preise sind freibleibend, berechnet werden die jeweils am Tage der Lieferung gültigen Preise, wenn nicht bei Vertragsschluss etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 3) Die Preise gelten ab Lager des Verkäufers oder bei Versendung vom Herstellerwerk aus ab Werk, ausschließlich Verpackung, soweit keine abweichende Regelung getroffen wurde.
- 4) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Skontozusagen gelten nur für den Fall, dass sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen nicht im Rückstand befindet.
- 5) Für den Fall, dass ein SEPA - Mandat nicht ausgeführt werden konnte, sind wir berechtigt, Mahngebühren in Höhe von 15,00 € sowie gesetzliche Verzugszinsen zu berechnen. Dem Kunden steht es hierbei frei, nachzuweisen, dass ihm kein Verschulden an der Rücklastschrift trifft und/oder der geltend gemachte Schaden nicht besteht oder geringer ist.
- 6) Wir sind berechtigt, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Vertragsabschluss mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 4 Monaten eine Erhöhung unserer Einkaufspreise, Herstellungs- Personal- oder Transportkosten erfolgt. Bei einer Preissteigerung von mehr als 5 % kann der Kunde, soweit er Verbraucher ist, innerhalb von 2 Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung, spätestens vor dem mitgeteilten Auslieferungstermin, vom Vertrag zurücktreten.
- 7) Ein angemessener Mehrpreis kann von uns auch bei Teillieferungen verlangt werden, wenn uns bei der Auftragserteilung nicht bekannt war, dass in bestimmten Teilpartien geliefert werden soll.
- 8) Zahlungen sind grundsätzlich spätestens nach Lieferung oder Bereitstellung und Erhalt der Rechnung zu leisten. Die Rechnung wird bei Vorliegen einer Email-Adresse grundsätzlich auf elektronischem Weg zugestellt. Hierzu gibt der Kunde bei Vertragsbeginn seine Email-Adresse an.
- 9) Bei Zahlungsschwierigkeiten des Kunden, insbesondere auch bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen, alle offenstehenden sowie gestundeten Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe erfüllungshalber Barzahlung oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

## 5. Zahlungsverzug

Bleibt der Kunde mit den vereinbarten Zahlungen im Rückstand, so hat er ab Verzug die rückständigen Beträge gem. § 288 BGB zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

## 6. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche, ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig aufgestellt sind.

## 7. Eigentumsvorbehalt

- 1) Die Ware bleibt bis zu vollständigen Zahlung des Kaufpreises unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung unserer Saldoforderung und zwar auch dann, wenn der Kunde Zahlung aufgrund besonders bezeichneter Forderungen geleistet hat. Ist der Kunde Vollkaufmann, bleibt der Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Begleichung der aus der Geschäftsverbindung entstandenen Gesamtverbindlichkeiten einschließlich etwaiger im Interesse des Kunden eingegangener Eventualverbindlichkeiten
- 2) Der Kunde ist nicht berechtigt, den Liefergegenstand ohne unsere Zustimmung weiter zu veräußern, weiter zu verarbeiten oder mit anderen Sachen untrennbar zu vermengen, zu vermischen oder zu verbinden, solange er unsere Forderung nicht bezahlt hat.
- 3) Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt, vermengt oder verbunden, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis der Menge der von uns gelieferten Ware zu der nicht in unserem Eigentum stehenden Ware, mit der unsere Ware vermischt, vermengt oder verbunden wurde. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wurde.
- 4) Der Kunde ist verpflichtet uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.
- 5) Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht der vorgenannten Ziffer, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen.
- 6) Bei Verträgen mit Unternehmen behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Der

Eigentumsvorbehalt erstreckt sich in diesem Falle auch auf den anerkannten Saldo, soweit wir Forderungen gegenüber dem Kunden in laufender Rechnung buchen (Kontokorrent-Vorbehalt). Der Unternehmer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

## 8. Datenschutz

Wir verarbeiten Ihre Daten nach den Regeln der europäischen und der deutschen Datenschutzgesetze, d.h. nur, soweit und solange wir diese für die Erfüllung eines Vertrages mit Ihnen oder zur Durchführung vertraglicher Maßnahmen, die auf Ihre Anfrage erfolgen, erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO). Ferner wenn Sie eine entsprechende Einwilligung in die Verarbeitung erteilt haben (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO) oder die Verarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten erforderlich ist, z.B. in folgenden Fällen: Geltendmachung von Ansprüchen, Verteidigung bei Streitigkeiten; Erkennung und Beseitigung von Missbrauch; Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, Gewährleistung des sicheren IT-Betriebs (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO). Sowie aufgrund gesetzlicher Vorgaben, z.B. Aufbewahrung von Unterlagen für handels- und steuerrechtliche Zwecke (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO), oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO). Detaillierte Informationen zur Datenverarbeitung, insbesondere auch zu den Rechten als Betroffener werden unter [www.team.de/datenschutz](http://www.team.de/datenschutz) bereitgehalten.

## 9. Annahmeverzug

Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde in Verzug der Annahme kommt. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungsverpflichtungen, so sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

## 10. Gewährleistung

- 1) Es wird für den Fall, dass eine Nachbesserung wirtschaftlich nicht zumutbar ist, die Nacherfüllung durch Ersatzlieferung vereinbart. Grundsätzlich kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Mangelhaftigkeit, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- 2) Offensichtliche Mängel sind, wenn möglich, bereits bei Auslieferung anzuzeigen. Der Kunde muss uns innerhalb einer Frist von 2 Wochen, zu dem der vertragswidrige Zustand der Ware festgestellt wurde, offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Für Unternehmer gilt die Rüge und Anzeigepflicht gem. § 377 HGB.
- 3) Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
- 4) Wählt ein Unternehmer wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Unternehmer nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware bei ihm, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
- 5) Verluste oder Beschädigungen auf dem Transport sind vom Käufer beim Transporteur zu reklamieren und vor Übernahme der Ware bescheinigen zu lassen.
- 6) Bei vom Käufer übergebenen Proben und Mustern sind deren Eigenschaften nur dann als Vertragsgegenstand anzusehen, wenn diese schriftlich vereinbart wurden. Dies gilt auch für alle Analyseangaben oder Spezifikationen einschließlich der Höchst- und Mindestangaben.

## 11. Haftungsbeschränkungen

- 1) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen sind unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Bei Unternehmern ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei uns zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden oder Verlust des Lebens des Kunden sowie bei Ansprüchen des Kunden aus Produkthaftung. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- 2) Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

## 12. Einrichtungen des Käufers

Soll die Belieferung in vom Käufer gestellten Transportmitteln erfolgen, sind diese fracht- und spesenfrei an der von uns angegebenen Lieferstelle in technisch einwandfreiem und gesetzlich vorgeschriebenem Zustand und in für die sofortige Befüllung mit dem bestellten Erzeugnis geeigneten Zustand rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Wir sind nicht verpflichtet, vor der Befüllung die Transportmittel einschließlich aller technischen Einrichtungen auf Eignung, einwandfreien Zustand, Sauberkeit, Fassungsvermögen u. a. zu überprüfen, dies ist allein Aufgabe des Käufers. Das Gleiche gilt für Lagerbehälter des Käufers bzw. des von ihm benannten Empfängers.

## 13. Besonderes

- 1) Im Dienstleistungsbereich gefährliche Abfälle, Altöl für die Übergabe, Übernahme und Aufbereitung der Altöle, wie gefährliche Abfälle gelten die jeweils aktuellen gültigen Gesetze. Wir übernehmen nur gefährliche Abfälle, die keinerlei strahlende, PCB-haltige oder explosive Stoffe enthalten. Der Übergeber haftet für Schäden, die uns oder Dritten durch eine falsche Kennzeichnung, insbesondere durch im Begleitschein aufscheinende Hinweise auf den Gehalt von schädlichen Beimischungen entstehen. Der Übergeber ist im Falle der falschen oder unzureichenden Kennzeichnung zur Rücknahme der Abfälle verpflichtet bzw. haftet für sämtliche dadurch anfallenden Kosten. Die Abholung wird mit Saugtankwagen oder mit Hebebühnenfahrzeug durchgeführt. Die gefährlichen Abfälle oder Altöle müssen in dafür geeigneten und erlaubten Gebinden gelagert und gut zugänglich sein. Kann eine vereinbarte Abholung aus Gründen, die nicht unserer Sphäre liegen, nicht durchgeführt werden, wird die An- und Abfahrt berechnet.
- 2) Im Dienstleistungsbereich Tankeinigung, Dichtehitsproben, Innenhülleneinbau wird vereinbart, dass bei der Reinigung von Leitungen mit unseren technischen Hilfsmitteln (Spülen mit Hochdruck) lediglich der Versuch geschuldet wird, diese wieder durchgängig zu machen bzw. den ursprünglichen Leitungsquerschnitt wiederherzustellen. Nach jeder Reinigung bzw. nach der Durchführung wesentlicher Änderungen an Heizölbehältern und ölführenden Leitungen ist eine Dichtehitsprobe durchzuführen. Sollte der Kunde keine Dichtehitsprobe durchführen lassen, trägt er das alleinige Risiko und es können an uns keinerlei Ansprüche bei auftretenden Folgeschäden gestellt werden. Die Preise unseres Angebotes bzw. unserer Preisliste setzen voraus, dass die Arbeiten ohne Behinderung bzw. zulässige Arbeiten durchgeführt werden können. Erd-, Stamm-, Reparatur-, und sonstige zusätzliche Arbeiten werden nach unseren Preisen in Rechnung gestellt. Sämtliches Material wie z. B. neue Domdeckelschrauben, Domdeckeldichtungen, etc. werden nach Aufwand berechnet, auch wenn diese im Angebot nicht enthalten sind.

## 14. Schlussbestimmungen

- 1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes finden keine Anwendung.
- 2) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenso für die Abbedingung der Schriftform.
- 3) Ist der Käufer Kaufmann, Juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag das für den Hauptsitz der Verkäufers zuständige Gericht. Dem Verkäufer steht es dabei frei, am Gerichtsstand des Käufers zu klagen.
- 4) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich der allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg die dem der Unwirksamsten möglichst Nahe kommt.

Stand: 15.10.2019